

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 10

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„WERK“-WETTBEWERBE



VI. FOLGE / WETTBEWERBE FÜR GRAPHISCHE ARBEITEN

22. WETTBEWERB FÜR DIE GRAPHISCHE ANSTALT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH

Dafür haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende Bestimmungen:

1. Die graphische Anstalt Orell Füssli, Zürich, möchte mit diesem Werk-Wettbewerb, veranstaltet vom Schweizerischen Werkbund und von der Zeitschrift „Das Werk“, Entwürfe erlangen für einen Bucheinband, der zur Herausgabe einer „Schweiz. Bücherei“ dienen soll.

2. An diesem Wettbewerb können schweizerische Künstlerinnen und Künstler, sowie in der Schweiz seit wenigstens 3 Jahren niedergelassene Berufskünstler teilnehmen.

3. Die Entwürfe sollen eingehende Vorschläge bringen für die Ausstattung eines billigen Pappbandes als Gebrauchsbuch für eine größere Serie von Werken, die als „Orell Füssli's Schweizerbücher“ erscheinen. Deshalb genügt die Einsendung von Zeichnungen keineswegs. Es soll ein sogenanntes Blindbuch (fertiger Einband mit Vorsatz, aber leeren Blättern) mit 48—64 Seiten vorgelegt werden, bei dem die Ausführung von Pappband mit Aufdruck, Vorsatz, Schnitt, Titelschrift — mit einem Wort, die gesamte Gestaltung des Einbandes klar zur Darstellung gelangt. Der Künstler wird deshalb gut tun, sich während seiner Arbeit mit einem guten Buchbinder in Verbindung zu setzen. Für die Ausarbeitung gelten folgende Forderungen:

- a) Die Einbandzeichnung soll in 2—3 Farben gedruckt werden können. Sie muss genügend Raum frei lassen, so daß der jeweilige Titelaufdruck gut leserlich ist. Der eingereichte Band soll einen derartigen Titel in gezeichneter Schrift als Beispiel tragen. Nebst diesem wechselnden Titel ist als ständige Nebenzeile anzubringen: „Orell Füssli's Schweizerbücher Nr. . . .“

Oder: die Einbandzeichnung soll in 1—2 Farben gedruckt werden können und für den Titel wird eine Etikette zum Aufkleben gewählt. In deutschsprachigen Ausgaben ist für den Druck die „Koch-Type“, in französischen die „Tiemann-Antiqua“ in Aussicht genommen. Die Titelzeichnung soll mit diesen Schriften stilistisch im Einklang

stehen, für den Rücken ist als Aufschrift der Titel des Buches mit Autornamen zu wählen.

- b) Das Vorsatzpapier soll in 2, höchstens 3 Farben gedruckt werden können.
- c) Die Entwürfe für die Einbandseite und für das Vorsatzpapier sollen als Holzschnitt oder Federzeichnung ausgeführt sein. Dazu können weiße oder farbige Papiere verwendet werden. Dem betreffenden Einband sollen Vorschläge für Farben-Variationen, sowohl für Papier und Farben, auf einzelnen Blättern beigelegt werden. Die gesamte Fassung soll selbständig erfunden sein und nicht Anlehnungen an ausländische bestehende Büchereien vorstellen.
- d) Dem Schnitt des Buches (oben) ist die nötige Beachtung zu schenken, auf daß Einbandseite, Vorsatz und Schnitt eine farbige Einheit ergeben.
- e) Der Einband soll als Pappband mit durchgehendem Papierüberzug aus einem Stück, Rücken Leinwand (Shirting) untergelegt, in großer Auflage-Zahl erstellt werden können.
- f) Format des Einbandes: 18×13 cm Hochformat.

4. Die Entwürfe sollen bis zum 15. Jan. 1917 postfrei, sorgfältig verpackt mit Benützung des in den Unterlagen gelieferten Adreßzettels an die Geschäftsstelle des Schweiz. Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich, eingesandt werden. Später abgesandte und nach dem 18. Jan. eingelangte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Wer an den Wettbewerben teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“, Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2.—; Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Wettbewerber kann für eine Aufgabe mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber alle mit dem gleichen Motto in einem Paket einsenden. Zu ihrer Unterscheidung sind nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 etc. beizufügen. Der weiße, versiegelte Briefumschlag,

mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Bucheinband-Entwürfe nur als Bucheinbände ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

8. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt ist:

a) aus dem Präsidenten.

Der Auslober: die graphische Anstalt Orell Füssli, Zürich, vertreten durch Herrn Dr. W. Nauer, Zürich, ist Präsident im Preisgericht.

b) Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen acht Künstler, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

1. Otto Baumberger, Maler, Zürich;
2. H. Bischoff, art. peintre, Lausanne;
3. Emil Cardinaux, Maler, Muri (Bern);
4. H. C. Forestier, art. peintre, Genève;
5. O. Häfeli, Architekt, Zürich;
6. Burkhard Mangold, Maler, Basel;
7. J. B. Smits, Buchbinder, Lehrer an den graphischen Klassen der Gewerbeschule Zürich;
8. Emanuel Steiner, Buchbinder, Basel.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der acht Künstler enthält. Von den unter 7. und 8. genannten Preisrichtern muss einer als Fachmann für Buchbinderei im Preisgericht figurieren, der andere wird gestrichen. Von den Namen 1—6 sind fünf zu streichen. Die nicht gestrichenen gelten als gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht“ und deutlich das Kennwort der Entwürfe tragen soll, einzureichen.

9. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers, unter dem Vorsitz eines Obmanns, der von der Redaktion der Zeitschrift „Das Werk“ bestimmt wird.

10. Die Entscheidung des Preisgerichts wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlusstermin

des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Das Werk“, sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

11. Die graphische Anstalt Orell Füssli, Zürich, stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von	Fr. 400.—
Ein zweiter Preis von	„ 300.—
Ein dritter Preis von	„ 200.—
Ein vierter Preis von	„ 100.—

für weitere Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 500.—, wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter Fr. 50.— stehen soll.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entsches durch die Werk A.-G. ausbezahlt.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe von Fr. 200.— an anderweitige Interessenten zur Vielfältigung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die auch das „Gut zum Druck“ zu erteilen haben. Der Einband ist an geeigneter Stelle mit dem Namen des Urhebers zu versehen.

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung des Schweiz. Werkbundes. Nichtprämierte Entwürfe werden hernach bis zum 1. Oktober 1917 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe und die Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt und Schadenersatz nicht geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Entwürfen zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündung des Jury-Urteils ihre Karte mit Adresse und Motto an die Geschäftsstelle des Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich, einsenden.

16. Das vorstehende Programm gilt für den Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.